

# Informationen Ihres Jobcenters zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

**Liegt bei Ihnen eine Pfändung des Kontos vor, auf das die Leistungen Ihres Jobcenters überwiesen werden? Haben Sie dieses Konto noch nicht in ein Pfändungsschutzkonto (oder auch P-Konto genannt) umgewandelt?**

**Dann besteht für Sie Handlungsbedarf!**

## **Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?**

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es einen Schutz vor Kontopfändungen nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Dies ermöglicht Ihnen weiterhin selbst über das Guthaben auf Ihrem Konto zu bestimmen.

Ist Ihr Konto nicht in ein P-Konto umgewandelt, besteht die Gefahr, dass Sie über Ihr Geld nicht verfügen können, da Ihr Gläubiger das Guthaben erhält.

**Schuldner, die ein P-Konto führen wollen, müssen selbst aktiv werden und einen entsprechenden Antrag bei ihrer Bank stellen.** Die Umstellung ist kostenlos, die Kontoführung ist aber nicht unbedingt kostenfrei. Für Guthaben auf dem P-Konto ist automatisch ein pauschaler **Pfändungs-Basischutz** in Höhe von derzeit **1.178,59 Euro** je Kalendermonat gegeben.

## **Wer kann ein P-Konto führen?**

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden, das heißt, eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich.

## **Nachweise und Bescheinigungen**

Eine Erhöhung des Grundfreibetrages von 1.178,59 Euro kann erfolgen, wenn z.B.:

- Geldleistungen für Kinder, wie Kinder und Kinderzuschlag auf das P-Konto gezahlt werden
- Unterhaltsverpflichtungen (z.B. für Ehegatten und Kinder) bestehen oder
- Sozialleistungen
  - nach dem SGB II oder XII, die in einer Bedarfsgemeinschaft zum Beispiel für Partner oder Stiefkinder entgegengenommen werden oder
  - die Sie zum Ausgleich eines durch gesundheitlichen Schaden bedingten Mehraufwandes oder
  - als einmalige Leistung auf das P-Konto gezahlt werden

## **Voraussetzung ist eine Bescheinigung über die geschützten Freibeträge und/oder Geldeingänge für Ihre Bank**

Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie Rechtsanwälte können eine solche Bescheinigung für Sie ausstellen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Als Bescheinigung in diesem Sinne gelten auch die Leistungsbescheide Ihres Jobcenters.

Für laufende Sozialleistungen Ihres Jobcenters (Leistungen, die Sie jeden Monat überwiesen bekommen) können Sie auch eine gesonderte Bescheinigung erhalten.

**Durch die gesetzlichen Vorschriften ist sichergestellt, dass Ihnen die Sozialleistungen, die am Monatsende auf Ihrem P-Konto eingehen, im nächsten Monat zur Verfügung stehen!**

Sollte Ihre Bank sich nicht so verhalten, können Sie sich an das örtlich zuständige Vollstreckungsgericht oder an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (Stadtkasse und Finanzamt) wenden. Als Schuldner können Sie dort die Freigabe, zum Beispiel von empfangenen Sozialleistungen, beantragen.

**Weitere Informationen zu Ihrem P-Konto  
erhalten Sie auch bei Ihrer Bank!**